

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

|                     |  |                  |
|---------------------|--|------------------|
| <b>28. Jahrgang</b> | <b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. August 1975</b> | <b>Nummer 95</b> |
|---------------------|--|------------------|

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied-Nr.     | Datum       | Titel  | Seite |
|---------------|-------------|--|-------|
| 203205        | 24. 7. 1975 | RdErl. d. Finanzministers<br>Reisekostenerstattung bei Vorstellungstreisen . . . . .   | 1476  |
| 20321         | 29. 7. 1975 | RdErl. d. Finanzministers<br>Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten (Unterhaltsbeihilferichtlinien - UBR -) . . . . .  | 1476  |
| 20323         | 31. 7. 1975 | RdErl. d. Finanzministers<br>Zahlung von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen an Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes haben . . . . .  | 1476  |
| 21210         | 12. 3. 1975 | Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe . . . . .   | 1477  |
| 21260         | 23. 7. 1975 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Untersuchung zur Feststellung von Rötelnantikörpern und Rötelschutzimpfung . . . . .  | 1477  |
| 2160          | 30. 7. 1975 | Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e. V. - . . . . .  | 1477  |
| 2160          | 31. 7. 1975 | Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Nordrhein-Westfalen e. V. - . . . . .   | 1477  |
| 2312<br>79020 | 18. 7. 1975 | Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Berücksichtigung der Belange des Waldes bei der Bauleitplanung und bei der Zulassung von Vorhaben . . . . .   | 1477  |
| 652           | 30. 7. 1975 | RdErl. d. Innenministers<br>Gemeindeordnung; Kreditwirtschaft der Gemeinden (GV) . . . . .   | 1478  |
| 7132          | 24. 7. 1975 | RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr<br>Vergütungsordnung für Leistungen des Staatlichen Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen . . . . .  | 1479  |
| 770           |             | Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 4. 1975 (MBI. NW. S. 1010)<br>Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten und Quellschutzgebieten . . . . .                                    | 1479  |
| 78141         | 25. 7. 1975 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Finanzierung von Nebenerwerbsstellen in der ländlichen Siedlung . . . . .   | 1479  |
| 7831          | 30. 7. 1975 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Verbleib der amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigungen bei der Einfuhr von lebenden Tieren und von Fleisch . . . . .  | 1479  |
| 8300          | 22. 7. 1975 | RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersorgung; Rückforderung zu Unrecht gewährter Versorgungsleistungen nach § 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersorgung (ViG) . . . . . | 1480  |

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum       | Ministerpräsident  | Seite |
|-------------|--|-------|
| 31. 7. 1975 | Bek. - Amtsbezirke der Königlich Niederländischen Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen . . . . . | 1481  |
|             | Personalveränderungen  |       |
|             | Finanzminister . . . . .   | 1481  |
|             | Justizminister . . . . .   | 1482  |
|             | Landesrechnungshof . . . . .   | 1482  |

**L.****203205****Reisekostenerstattung  
bei Vorstellungsrreisen**

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 7. 1975 –  
B 2905 – 0.2 – IV A 4

Mein RdErl. v. 28. 8. 1974 (SMBI. NW. 203205) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2 letzter Satz erhält folgende Fassung:  
Der Verpflegungszuschuß wird nicht gezahlt, wenn Verpflegung von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt wird.
2. Nummer 2.3 letzter Satz erhält folgende Fassung:  
Der Übernachtungszuschuß wird nicht gezahlt, wenn Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBl. NW. 1975 S. 1476.

**20321**

**Richtlinien  
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an  
Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten  
(Unterhaltsbeihilferichtlinien – UBR –)**

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 7. 1975 –  
B 2222 – 2.1 – IV A 3

1 Mein RdErl. vom 21. 1. 1963 (SMBI. NW. 20321) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

- 1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

Die Unterhaltsbeihilfe beträgt

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| a) für Verwaltungslehrlinge    | 395,- DM, |
| b) für Verwaltungspraktikanten | 466,- DM. |

- 1.2 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

Die Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten erhalten eine jährliche Sonderzuwendung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung.

## 2 Einmalige Zahlung

2.1 Eine einmalige Zahlung von dreißig Deutsche Mark erhalten die am 1. April 1975 vorhandenen Empfänger von Unterhaltsbeihilfen, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1975 bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 7 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis gestanden haben, wenn sie mindestens für einen Tag im Monat April 1975 Unterhaltsbeihilfe erhalten haben.

2.2 Die Voraussetzungen der Nummer 2.1 gelten auch als erfüllt, wenn

- a) ein am 1. April 1975 vorhandener Berechtigter vor dem 1. Mai 1975 ausscheidet und er dieses Ausscheiden nicht selbst zu vertreten hat,
- b) eine am 1. April 1975 vorhandene Berechtigte vor dem 1. Mai 1975 wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet.

2.3 Soweit die einmalige Zahlung nach Nummer 2.1 bis zum Tage der Veröffentlichung dieses Runderlasses auch an Empfänger von Unterhaltsbeihilfen geleistet worden ist, die für den Monat April 1975 deshalb keinen Anspruch auf Unterhaltsbeihilfen haben, weil sie zur Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes einberufen waren, verbleibt es dabei.

3 Dieser Erlass tritt hinsichtlich der Nummer 1.2 mit Wirkung vom 1. Juli 1975, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

– MBl. NW. 1975 S. 1476.

**20323**

**Zahlung  
von beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen  
an Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz  
außerhalb des Bundesgebietes haben**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 7. 1975 –  
B 3245 – 1.2 – IV B 4

Für die Zahlung von Versorgungsbezügen an Versorgungsberechtigte, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin haben, gelten seit dem 1. 6. 1975 folgende Bestimmungen:

## 1. Währungsgebiet der M-DDR

Die Versorgungsbezüge sind auf ein zugunsten des Versorgungsberechtigten oder eines Familienangehörigen bestehendes oder zu errichtendes Sperrkonto bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet oder in Berlin (West) einzuzahlen. Bei vorübergehendem Aufenthalt des Versorgungsberechtigten im Bundesgebiet dürfen Zahlungen bis zu 1000,- DM in bar geleistet werden. Das gleiche gilt für jeden vorübergehend im Bundesgebiet anwesenden Familienangehörigen des Versorgungsberechtigten mit gewöhnlichem Aufenthalt im Währungsgebiet der M-DDR (vgl. Abschnitt B I der Allgemeinen Genehmigung der Deutschen Bundesbank betreffend Wirtschaftsverkehr zwischen dem Bundesgebiet und dem Währungsgebiet der M-DDR vom 24. August 1961 in der Fassung vom 15. April 1975 – Bundesanzeiger Nr. 75 vom 22. April 1975). Nach der Allgemeinen Genehmigung sind Familienangehörige der Ehegatte, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister und deren Ehegatten.

Wegen eines Transfers aus den Sperrguthaben in das Währungsgebiet der M-DDR wird auf die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen vom 25. April 1974 (BGBl. II S. 621; Bundesanzeiger Nr. 90 vom 15. Mai 1974) hingewiesen.

## 2. Ausland

Für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz im Ausland ist nach Maßgabe des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481) i. V. m. der Außenwirtschaftsverordnung vom 22. August 1961 (BGBl. I S. 1381) der Transfer der Versorgungsansprüche unbeschränkt zulässig. Bei Zahlungen in das Ausland ist mein RdErl. v. 27. 12. 1974 (SMBI. NW. 632) zu beachten.

An Stelle eines Transfers können die Zahlungen auf Wunsch des Versorgungsberechtigten auch in Deutscher Mark geleistet werden

- a) durch Überweisung auf ein Ausländer-DM-Konto bei einem inländischen Geldinstitut oder einem Postscheckamt;
- b) durch Zahlung zugunsten des Versorgungsberechtigten an einen Gebietsansässigen (z. B. inländischen Inkassobevollmächtigten) oder an einen Gebietsfremden im Bundesgebiet oder in Berlin (West).

Bei der Durchführung der Zahlungen sind die Vorschriften der §§ 59 ff der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zu beachten.

Bei Zahlungen über ein Geldinstitut oder eine Postanstalt ist der Vordruck „Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr“ nach § 60 Abs. 1 AWV (Anlage Z 1 zur AWV) zu verwenden. Für Überweisungsbeträge bis zu 1000,- DM kann dem Geldinstitut auch ein formloser Zahlungsauftrag in einfacher Ausfertigung erteilt werden; dies gilt auch dann, wenn mehrere derartige Beträge in einer Sammelliste zur Anweisung gelangen.

In den übrigen Fällen sind Zahlungen über 1000,- DM mit dem Vordruck „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“ (Anlage Z 4 zur AWV) der zuständigen Landeszentralkbank in doppelter Ausfertigung bis zum 7. Tage des auf die Zahlung folgenden Monats zu melden; Sammelmeldungen sind zulässig (§ 60 Abs. 3, § 61 Nr. 3 AWV).

Vordrucke sind bei den Geldinstituten und Postanstalten erhältlich. Versorgungsbezüge fallen unter die Kennzahl 522 des Leistungsverzeichnisses (Anlage LV zur AWV); die Kennzahl ist auf den Vordrucken an der dort bezeichneten Stelle einzusetzen.

§ 64 AWV wird hierdurch nicht berührt.

Mein RdErl. v. 21. 9. 1967 (SMBI. NW. 20323) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister,

– MBl. NW. 1975 S. 1476.

**21210**

**Aenderung  
der Satzung des Versorgungswerkes  
der Apothekerkammer Westfalen-Lippe**

Vom 12. März 1975

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 12. März 1975 aufgrund von § 5 Abs. 1 Buchstabe g des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504) – SGV. NW. 2122 –, folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes in der Fassung vom 20. November 1961 (SMBI. NW. 21210) beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. Juli 1975 – VI B 1 – 15.03.96 – genehmigt worden ist.

**Artikel I**

§ 6 wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) In den Fällen, in denen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) das vorgezogene Altersruhegeld anerkannt hat, wird der Bezug der Altersrente aus dem Versorgungswerk auf Antrag entsprechend bis zu dem Monat vorverlegt, in dem das männliche Mitglied das 63. Lebensjahr und das weibliche Mitglied das 60. Lebensjahr vollendet. Die Zahlung beginnt grundsätzlich mit dem auf den Eingang des Antrages folgenden Monat, frühestens mit dem nachgewiesenen Rentenbeginn durch die BfA, wobei sich die Rente um einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Abschlag vermindert. Dieser Abschlag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Neben der Altersrente wird eine Invaliditätsleistung nicht gewährt.

**Artikel II**

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1975 in Kraft.

– MBl. NW. 1975 S. 1477.

**21260**

**Untersuchung zur Feststellung  
von Rötelnantikörpern und Rötelnenschutzimpfung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 23. 7. 1975 – VI A 2 – 44.12.13

Mein RdErl. v. 7. 10. 1970 (SMBI. NW. 21260) erhält folgende Änderungen:

1. Nummer 4.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Impfung darf allerdings nur unter Beachtung bestimmter Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden:

2. Im zweiten Halbsatz des ersten Satzes von Nummer 4.2.3 werden die Wörter „ein Monatszyklus“ ersetzt durch „zwei Monatszyklen“.

3. Satz 3 des ersten Absatzes von Anlage 1 fällt ersatzlos fort.

4. Im letzten Halbsatz des zweiten Absatzes von Anlage 1 werden die Wörter „einen Monatszyklus“ ersetzt durch „zwei Monatszyklen“.

– MBl. NW. 1975 S. 1477.

**2160**

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe**

– Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e. V. –

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 7. 1975 – IV B 2 – 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 686), i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Jugendschutz Nordrhein-Westfalen e. V., Sitz Düsseldorf  
(am 30. 7. 1975)

– MBl. NW. 1975 S. 1477.

**2160**

**Öffentliche Anerkennung  
als Träger der freien Jugendhilfe**

– Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Nordrhein-Westfalen e. V. –

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 31. 7. 1975 – IV B 2 – 6113/K

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 686), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG – JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Nordrhein-Westfalen e. V., Sitz Köln  
(am 31. 7. 1975)

– MBl. NW. 1975 S. 1477.

**2312**

79020

**Berücksichtigung  
der Belange des Waldes bei der Bauleitplanung  
und bei der Zulassung von Vorhaben**

Gem. RdErl. d. Innenministers – V C 2/V A 1-901.11/3-100/83 – u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

– IV A 5 25-05-00.00 – v. 18. 7. 1975

**1 Erhaltung des Waldes**

Die Bedeutung des Waldes als natürliche Lebensgrundlage für den Umweltschutz und die Erholung der Bevölkerung gebietet es, den Wald zu erhalten, ihn möglichst zu vermehren und Beeinträchtigungen seiner vielfältigen Funktionen zu vermeiden. Diesen Erfordernissen wird bereits durch die Vorschriften

- des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037),
- des § 2 Abs. 1 des Bundesraumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306),
- der §§ 2, 17, 22 Abs. 1 Buchst. b, 27 Abs. 2 Buchst. a und b sowie 32 Abs. 6 des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm) vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 230) und
- des Landesforstgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588/SGV. NW. 790)

in der jeweils gültigen Fassung Rechnung getragen. Die Belange des Waldes sind deshalb auch bei der Bauleitpla-

nung und der Zulassung von Vorhaben angemessen zu berücksichtigen.

## 2 Inanspruchnahme von Waldflächen bei der Bauleitplanung

- 2.1 Die Belange des Waldes sind in den Vorschriften des § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesbaugesetzes – BBauG – vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) nicht ausdrücklich genannt. Die im Bundesraumordnungsgesetz enthaltenen Grundsätze und die im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gelten – allerdings mit unterschiedlicher Wirkung – auch für die Bauleitplanung (vgl. § 1 Abs. 3 BBauG, § 3 Abs. 2 ROG u. § 37 LEProg.).
- 2.2 Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für das Gemeinwohl, insbesondere für die Gesundheit der Bevölkerung, schließen im allgemeinen aus, daß Waldgebiete als Bauflächen und Baugebiete oder als Flächen und Baugrundstücke für den Gemeinbedarf in Bauleitplänen dargestellt bzw. festgesetzt werden. Dies gilt auch für Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie für Wochenendhausgebiete.
- 2.3 Ausnahmen von Nr. 2.2 sind nur vertretbar, wenn nachteilige Wirkungen der Umwandlung von Wald in ein Baugebiet oder in Flächen und Baugrundstücke für den Gemeinbedarf durch ausgleichende Maßnahmen und eine entsprechende Ausweisung im Bauleitplan ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden. Soweit solche Maßnahmen nicht im Bauleitplan selbst ausgewiesen werden können, sind sie im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan oder in der Begründung zum Bebauungsplan darzulegen. Die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, obliegt der zuständigen Forstbehörde. Die Vorschriften der §§ 41 ff. des Landesforstgesetzes gelten sinngemäß.
- 2.4 Die Belange des Waldes sind nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BBauG mit anderen öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander gerecht abzuwegen (BVerwG, Urteile v. 12. 12. 1969, BVerwGE 34, 301). In der Regel werden die Belange des Waldes unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes überwiegen. Sollte in Einzelfällen eine Zurückstellung der Belange des Waldes zugunsten anderer schwerer wiegender Belange in Betracht gezogen werden, hat die Gemeinde diese Entscheidung unter Darstellung der Auswirkungen – ggf. durch ein ökologisches Gutachten – sorgfältig zu begründen.

## 3 Inanspruchnahme von Waldflächen bei der Zulassung von Vorhaben

- 3.1 Die unter Nr. 2 genannten Grundsätze gelten entsprechend für die Inanspruchnahme von Wald bei Vorhaben nach §§ 34 und 35 BBauG.
- 3.2 Die Baugenehmigung ersetzt nicht die nach § 41 LFoG erforderliche forstbehördliche Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart. Für Vorhaben nach §§ 34 und 35 BBauG ist daher auch die Umwandlungsgenehmigung durch die Forstbehörde nach § 41 LFoG erforderlich.
- 3.3 Die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BBauG beurteilt sich nur nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung. Ein hiernach unbedenkliches Vorhaben kann nach bisheriger Rechtsprechung als solches durch Vorschriften der Walderhaltung nicht verhindert werden. Im Baugenehmigungsverfahren besteht jedoch die Möglichkeit, im Interesse der Walderhaltung gewisse Anforderungen, etwa hinsichtlich des Standortes oder der äußeren Gestaltung, an das Vorhaben zu stellen.
- 3.4 Bei Vorhaben nach § 35 BBauG sind bei der Prüfung, ob öffentliche Belange entgegenstehen oder beeinträchtigt werden, auch die forstlichen Belange zu berücksichtigen. Sofern nicht bereits andere öffentliche Belange eine Unzulässigkeit der Vorhaben bewirken, die zur Ablehnung führt, sind solche Vorhaben solange als baurechtlich unzulässig anzusehen, als nicht eine Umwandlungsgenehmigung beigebracht wird.

## 4 Abstände der Bebauung vom Wald

- 4.1 Die Sicherheit von Menschen und Gebäuden ist nicht gewährleistet, wenn bebaute Flächen zu dicht an den

Wald heranreichen, weil die latente Gefahr besteht, daß Bäume umstürzen oder Waldbrände auf die Bebauung übergreifen. Hinzu kommt die Gefahr der Zerstörung unter- und oberirdischer Versorgungsleitungen sowie der lästigen Beschattung.

- Außerdem sind auch die Waldflächen selbst brandgefährdet; denn Waldbrände gehen häufig von bebauten Bereichen aus. Daher ist ein angemessener Sicherheitsabstand der Bebauung vom Wald auch zur Walderhaltung erforderlich. Gleichzeitig wird damit der besonderen Bedeutung der Waldränder für den Schutz der Waldbestände vor Windwurf, für das Landschaftsbild und für die Erholung Rechnung getragen.
- 4.2 Aus den vorgenannten Gründen soll bei der Bauleitplanung im allgemeinen ein nicht überbaubarer Sicherheitsabstand von 35 m zwischen überbaubarer Fläche und Waldrand eingehalten werden. Auf die Einhaltung eines solchen Sicherheitsabstandes sollte auch bei Vorhaben nach §§ 34 und 35 BBauG hingewirkt werden. Im Hinblick auf das Waldbetretungsrecht sollte die öffentliche Begehbarkeit der Waldränder im Benehmen mit der Forstbehörde durch Ausweisung öffentlicher Fußgängerwege angestrebt werden, sofern die Geländeausformung dies zuläßt.
- 4.3 Hinsichtlich der Abwägung der verschiedenen Belange gilt Nr. 2.3 entsprechend.
- 4.4 Bebauungspläne mit Bereichen, für die eine Feuerstellen-erlaubnis der Forstbehörde nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Feld- und Forstschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1975 (GV. NW. S. 125/SGV. NW. 45) erforderlich ist, sollten mit einem entsprechenden Hinweis versehen werden.
- 5 Zusammenwirken mit den Forstbehörden bei der Bauleitplanung
- 5.1 Damit die vielfältigen Funktionen des Waldes bei der Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden können, ist eine frühzeitige und enge Zusammenarbeit der Gemeinden mit den Forstbehörden häufig schon vor der formellen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG erforderlich (vgl. auch § 7 Bundeswaldgesetz, § 59 LFoG).
- 5.2 Die für die Genehmigung der Bauleitpläne zuständigen höheren Verwaltungsbehörden prüfen, ob die vorstehenden Grundsätze beachtet und die erfolgte Abwägung gerecht durchgeführt worden sind. Hat eine Gemeinde die Belange des Waldes entgegen der Stellungnahme der unteren Forstbehörde zurückgestellt, so hat die Genehmigungsbehörde die höhere Forstbehörde im Genehmigungsverfahren zu hören.

– MBl. NW. 1975 S. 1477.

## 652

### Gemeindeordnung Kreditwirtschaft der Gemeinden (GV)

RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1975 –  
III B 3 – 5/601 – 4426/75

1. Mit RdErl. d. Innenministers v. 16. 4. 1974 (MBl. NW. S. 539/SMBI. NW. 652) wurde für Kreditaufnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände (ausgenommen: Zweckverbände) mit einem Nennbetrag von 2000000 DM oder mehr eine Berichtspflicht angeordnet.

In den für die Berichte vorgesehenen Mustern sind Angaben über den Zeitpunkt des Abschlusses der Kreditverträge nicht vorgesehen. Wegen der starken Schwankungen der Kapitalmarktbedingungen ist eine derartige Information aber gerade für die Auswertung der Kreditberichte und die Beurteilung der einzelnen Kredite von großem Interesse.

Es ist z. B. nicht auszuschließen, daß zu Beginn eines Berichtszeitraums eine Hochzinsphase den Kapitalmarkt bestimmt, die möglicherweise als „besonders kritische Situation“ im Sinne der Ziff. 2 – 6 des RdErl. v. 14. 1. 1974 (MBl. NW. S. 154/SMBI. NW. 652) anzusprechen ist, während sich gegen Ende des Halbjahreszeitraums eine deut-

liche Entspannungsphase mit Zinssenkungstendenzen zeigt.

Um die einzelnen Kreditaufnahmen ohne zusätzlichen Schriftverkehr mit den berichtenden Stellen zur jeweiligen Kapitalmarktsituation zutreffend in Bezug setzen und hieraus die notwendigen Erkenntnisse über die Einhaltung der mit RdErl. v. 14. 1. 1974 bekanntgegebenen Grundsätze für die Kreditwirtschaft der Gemeinden ziehen zu können, bedürfen die Berichtsmuster Anlage 2 und 3 Teil I der Ergänzung um den Zeitpunkt des Abschlusses der Kreditverträge.

2. Die Anlagen 2 und 3, Teil I zum RdErl. v. 16. 4. 1974 (MBI. NW. S. 539/SMBI. NW. 652) werden um die Spalte „Datum des Vertragsabschlusses“ erweitert.

Die Spalte wird mit Nr. 3 bezeichnet; alle nachfolgenden Spalten ändern ihre Bezeichnung entsprechend (statt 3 – jetzt 4, usw.).

– MBI. NW. 1975 S. 1478.

**7132**

**Vergütungsordnung für Leistungen  
des Staatlichen Materialprüfungsamtes  
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 24. 7. 1975 – III/A 5 – 55 – 10 – 35/75

Die in Nr. 2.1 meines RdErl. v. 24. 11. 1972 (SMBI. NW. 7132) aufgeführten Stundensätze werden wie folgt erhöht:

- a) der Stundensatz in Nr. 2.1.1 von „54,- DM“ auf „60,- DM“,
- b) der Stundensatz in Nr. 2.1.2 von „48,- DM“ auf „53,- DM“,
- c) der Stundensatz in Nr. 2.1.3 von „40,- DM“ auf „44,- DM“.

Dieser RdErl. tritt am 1. September 1975 in Kraft.

– MBI. NW. 1975 S. 1479.

**770**

**Berichtigung**

zum RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 4. 1975 (MBI. NW. S. 1010)

**Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung  
von Wasserschutzgebieten und Quellschutzgebieten**

In Anlage 1 Teil II Nummern 5.3.3 Buchst. c und 6.4 wird das Wort „Schutzforst“ geändert in „Schutzwald“.

– MBI. NW. 1975 S. 1479.

**78141**

**Finanzierung von Nebenerwerbsstellen  
in der ländlichen Siedlung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 7. 1975 – III B 2 – 539

- 1 Mein RdErl. v. 25. 3. 1971 (SMBI. NW. 78141) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 In Nummer 3.211 wird der Betrag von 52000,- DM durch 67000,- DM ersetzt.
  - 1.2 In Nummer 3.212 wird der Betrag von 42000,- DM durch 57000,- DM ersetzt.
  - 1.3 In Nummer 3.213 wird der Betrag von 32000,- DM durch 47000,- DM ersetzt.
  - 1.4 In Nummer 4.11 wird der Betrag von 60000,- DM durch 65000,- DM ersetzt.
  - 1.5 In Nummer 4.12 wird der Betrag von 50000,- DM durch 55000,- DM ersetzt.

- 1.6 In Nummer 4.13 wird der Betrag von 40000,- DM durch 45000,- DM ersetzt.

- 1.7 In Nummer 5.1 wird der Betrag von 60000,- DM durch 65000,- DM ersetzt.

- 2 Dieser RdErl., der im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ergeht, tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft, und zwar in Neusiedlungsverfahren, wenn mit dem Hochbau nach dem 1. Januar 1975 begonnen worden ist oder begonnen wird und beim Kauf von Altstellen, soweit der Antrag auf Bewilligung der Mittel bei der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank noch nicht eingereicht ist.

– MBI. NW. 1975 S. 1479.

**7831**

**Verbleib der amtstierärztlichen  
Gesundheitsbescheinigungen bei der Einfuhr  
von lebenden Tieren und von Fleisch**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 7. 1975 – I C 2 – 2500 – 6171

- 1 In der Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung – VSF – werden unter Abschnitt „Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze – VuB –“ auch die Zolldienststellen angewiesen, wie im einzelnen bei der Grenzabfertigung verfahren werden soll. Danach sollen die Oberfinanzdirektionen im Benehmen mit den zuständigen oberen Landesbehörden Anweisung erteilen über den Verbleib der amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung sowie über den Vermerk des tierärztlichen Befundes im Zollpapier.

Mit den Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster wurde folgendes vereinbart:

- 2 Wird bei der Einfuhr weder der Amtstierarzt noch eine andere Dienststelle beteiligt und entscheidet die Zollstelle selbst über die Zulässigkeit der Einfuhr, behält sie – ausgenommen bei der Einfuhr von lebenden Tieren im Reiseverkehr (s. u.) – die Gesundheitsbescheinigung ein und nimmt sie zu dem Zollpapier.

Legt der Einführende eine Fotokopie oder eine Abschrift der Gesundheitsbescheinigung vor, nimmt die Zollstelle diese Unterlage zum Zollpapier und gibt dem Einführenden das Original zurück, nachdem sie es mit dem folgenden Stempelaufdruck versehen hat:

„Vorgelegt bei der Einfuhr  
Zollpapier Nr. ....

....., den .....  
(Grenzzollstelle)

.....  
(Unterschrift)

Entscheidet die Zollstelle allein über die Zulässigkeit der Einfuhr lebender Tiere, die im Reiseverkehr eingeführt werden, versieht sie die Gesundheitsbescheinigung ebenfalls mit diesem Stempelaufdruck. Die Originale erhält der Reisende jedoch zurück, ohne daß ein Duplikat bei der Zollstelle verbleibt.

- 3 In den Fällen, in denen zwar keine grenztierärztliche Untersuchung vorgeschrieben ist, die Zollstelle aber gleichwohl nicht allein über die Zulässigkeit der Einfuhr entscheidet, ist die Gesundheitsbescheinigung von der Zollstelle mit dem Stempelaufdruck nach Nummer 2 zu versehen und dem Einführenden zurückzugeben.

- 4 Findet eine tierärztliche Untersuchung bei der Grenzzollstelle statt, überläßt die Zollstelle die Gesundheitsbescheinigung zusammen mit den Zollpapieren dem Amtstierarzt, der das Weitere veranlaßt.

- 5 Die bei der Einfuhr von Tieren vorzulegende amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung ist – sofern die Einfuhr zulässig ist – durch den Grenztierarzt zur Vermeidung

einer mißbräuchlichen Verwendung mit folgendem Stempelaufdruck zu versehen:

„Vorgelegt bei der grenztierärztlichen Untersuchung.“

Untersucht und frei von Seuchen und Seuchenverdacht.

Diese Bescheinigung darf nicht noch einmal zur Einfuhr benutzt werden.

....., den .....

(Grenzzollstelle)

.....

(Amtstierarzt)“

6 Wenn bei der Einfuhr von Tieren an der Grenze eine amtstierärztliche Grenzuntersuchung durchgeführt wird und bei dieser Untersuchung keine Anzeichen für das Vorliegen einer Seuche oder eines Seuchenverdachtes festgestellt werden, versieht die Zollstelle – sofern die Einfuhr zulässig ist – das Zollpapier mit folgendem Stempelaufdruck:

„Amtstierärztlich untersucht und frei von Seuchen und Seuchenverdacht.“

....., den .....

(Grenzzollstelle)

.....

(Unterschrift)“

7 Sofern das Ergebnis der amtstierärztlichen Untersuchung die Zurückweisung bedingt, ist dies auf den in Nummern 5 und 6 genannten Papieren entsprechend zu vermerken.

8 In den Fällen, in denen der Einführende aufgrund einer Rechtsvorschrift oder Auflage in der Einfuhr genehmigung verpflichtet ist, die Ankunft der Tiere am Bestimmungsort der zuständigen Kreisordnungsbehörde anzugeben und dabei die amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung vorzulegen, hat die Kreisordnungsbehörde die amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung dem für den Bestimmungsort zuständigen Amtstierarzt zuzuleiten. Der Amtstierarzt hat die Gesundheitsbescheinigung für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Wenn der Einführende die Bescheinigung zurückhält, ist eine Fotokopie entsprechend aufzubewahren.

9 In den Fällen, in denen der Einführende nicht verpflichtet ist, die Ankunft der Tiere am Bestimmungsort der zuständigen Kreisordnungsbehörde anzugeben, verbleibt die amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung bei der für die Grenzuntersuchung zuständigen Kreisordnungsbehörde und ist für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

Wenn der Einführende die Bescheinigung zurückhält, ist eine Fotokopie entsprechend aufzubewahren.

10 Sofern in den in Nummer 8 genannten Fällen eine grenztierärztliche Untersuchung der Tiere unterbleiben kann (z. B. bei der Einfuhr von Eintagsküken aufgrund einer Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 der Geflügel-Einfuhrverordnung vom 24. Juli 1974 – BGBl. I S. 1540 –), hat der für den Bestimmungsort zuständige Amtstierarzt, der die Untersuchung der Tiere vornimmt, die Gesundheitsbescheinigung mit folgender Aufschrift zu versehen:

„Untersucht und frei von Seuchen und Seuchenverdacht.“

Diese Bescheinigung darf nicht noch einmal zur Einfuhr benutzt werden.

....., den .....

(Ort)

.....

(Amtstierarzt)“

Für die Aufbewahrung der Gesundheitsbescheinigung gilt Nummer 8 Sätze 2 und 3.

11 Bei der Einfuhr von Fleisch, das bei einer Einfuhruntersuchungsstelle einer Untersuchung nach fleischbeschaurechtlichen Vorschriften unterliegt, ist die Viehseuchenrechtliche Gesundheitsbescheinigung der Einfuhruntersuchungsstelle, der die Sendung zugeleitet wird, vorzulegen. Die Einfuhruntersuchungsstelle entscheidet über die Einfuhrfähigkeit der Ware. Vor Freigabe der Sendung ist

daher von ihr auch zu prüfen, ob die geforderte amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung vorliegt und ordnungsgemäß ausgestellt ist. In den Fällen, in denen die Einfuhr des Fleisches nur mit besonderer veterinarbehördlicher Genehmigung möglich ist, darf die Sendung nur dann abgefertigt werden, wenn außerdem diese Genehmigung vorliegt. Um eine reibungslose Abfertigung zu gewährleisten, wird der jeweils in Frage kommenden Einfuhruntersuchungsstelle eine Ausfertigung der von der zuständigen oberen Landesveterinärbehörde erteilten veterinarbehördlichen Genehmigung zugeleitet.

12 Die Einfuhruntersuchungsstelle hat die vorgelegte Gesundheitsbescheinigung mit folgendem Stempelaufdruck zu versehen:

„Vorgelegt bei der Untersuchung nach den fleischbeschaurechtlichen Vorschriften.“

....., den .....

(Einfuhr-  
untersuchungsstelle)

..... (Leiter der Einfuhruntersuchungsstelle)“

13 Die Gesundheitsbescheinigung ist von der Einfuhruntersuchungsstelle für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Wenn der Einführende die Bescheinigung zurückhält, ist eine Fotokopie entsprechend aufzubewahren.

14 Unberührt von dieser Regelung bleibt die Beachtung fleischbeschaurechtlicher Vorschriften, insbesondere die Überprüfung der amtstierärztlichen Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Fleischbeschaugesetz.

15 Bei der Einfuhr von Geflügelfleisch, das bei einer Eingangsstelle der Untersuchung nach den geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften unterliegt, ist entsprechend den Hinweisen unter Nummern 11 bis 13 zu verfahren.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit den Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster.

Meine RdErl. v. 20. 7. 1959 (SMBI. NW. 7831) und 3. 10. 1966 (SMBI. NW. 7831) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1975 S. 1479.

## 8300

### Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung

#### Rückforderung zu Unrecht gewährter Versorgungsleistungen nach § 47 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopfersversorgung (VfG)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 22. 7. 1975 – II B 1 – 4535 – (20/75)

Die Änderung des § 47 Abs. 1 bis 3 VfG durch das Siebente Anpassungsgesetz – KOV – vom 9. Juni 1975 (BGBl. I S. 1321) bedeutet die gesetzliche Bestätigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Der Gesetzgeber hat den durch die Rechtsprechung praktisch bedeutungslos gewordenen Satz 1 des Absatzes 1 gestrichen und dafür einen neuen Absatz 2 eingefügt; im übrigen hat er die alten Vorschriften neu geordnet und zum Teil neu gefaßt. Die Rechtslage stellt sich nunmehr wie folgt dar:

1. § 47 VfG enthält in Absatz 1 und 2 eine abschließende Rückerstattungsregelung für alle Fälle, in denen zu Unrecht empfangene Leistungen endgültig und ohne Vorbehalt gewährt worden sind, einerlei, ob durch bindenden Verwaltungsakt oder durch schlichte Verwaltungsaußerung. Der unmittelbare Anwendungsbereich des Absatz 1 Nr. 1 entspricht dem des früheren Absatzes 2; er ist weit gespannt – eine entsprechende Anwendung wird deshalb selten geboten sein – und umfaßt neben Überzahlungen auf Grund von Neufeststellungsbescheiden nach § 62 BVG z. B. auch solche, die sich aus dem nachträglichen Eintreten eines Ruhensgrundes nach § 65 BVG oder einer nachträglichen Änderung der Voraussetzungen für die Bewilligung von Übergangsgeld nach § 16 BVG ergeben. Absatz 1 Nr. 2 ist, obwohl er abweichend von der Fassung des

früheren Absatzes 3 auf die „Unrichtigkeit“ abstellt, die unmittelbare Rechtsgrundlage nicht nur für die Rückforderungen nach Berichtigungsbescheiden (§ 41 VfG), sondern auch für die nach Anfechtungsbescheiden (§ 42 VfG). Als unmittelbare Anspruchsnorm kommt Absatz 1 Nr. 2 jetzt ferner in Betracht, wenn von Anfang an ein Ruhensgrund vorlag, der aber bei der Bewilligung nicht beachtet wurde. Dagegen kann diese Vorschrift nach wie vor nur entsprechend, jetzt über Absatz 2, angewandt werden, wenn Leistungen auf Grund von offenbaren Unrichtigkeiten i. S. des § 25 VfG oder Übergangsgeld – von Anfang an – zu Unrecht gewährt wurden.

2. § 47 Abs. 1 und 2 VfG finden keine Anwendung, wenn eine Leistung nicht endgültig, sondern nur vorläufig unter einem ausdrücklichen, rechtmäßigen Vorbehalt gewährt wurde. In diesen Fällen scheidet ein Vertrauensschutz grundsätzlich aus. Die uneingeschränkte Rückerstattungspflicht ergibt sich hier aus einem Grundsatz des allgemeinen Verwaltungsrechts. Um der Rechtsklarheit willen ist jeder unter Vorbehalt erteilte Bescheid deutlich als solcher zu kennzeichnen und mit dem Hinweis zu versehen, daß etwa zu Unrecht gewährte Leistungen zurückzuerstatten sind. In Frage kommen hierfür insbesondere Bescheide nach § 60a Abs. 1 Satz 2 BVG, Vorbehaltbescheide nach § 22 Abs. 4 VfG und Ausführungsbescheide auf Grund des § 154 Abs. 2 SGG.
3. Die Absätze 3 bis 7 des § 47 VfG gelten sowohl in den Fällen der Nr. 1 als auch der Nr. 2 des Erlases.

Mein RdErl. v. 20. 1. 1969 (MBI. NW. S. 215/SMBI. NW. 8300) wird aufgehoben.

– MBI. NW. 1975 S. 1480.

## II.

### Ministerpräsident

#### Amtsbezirke der Königlich Niederländischen Konsularischen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 7. 1975 – I B 5 – 437-4/75

Mit Wirkung vom 1. August 1975 werden sich in einigen der in Nordrhein-Westfalen gelegenen niederländischen konsularischen Vertretungen Änderungen hinsichtlich des Amtsbezirks ergeben. Zur besseren Übersicht werden nachstehend die Amtsbezirke aller niederländischen konsularischen Vertretungen im Land aufgeführt:

#### Generalkonsulat Düsseldorf:

Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises

Unterstellt sind die Konsulate in Aachen, Dortmund, Duisburg, Kleve, Köln und Münster

#### Wahlkonsulat Aachen:

Stadt Aachen und Kreise Aachen, Düren und Heinsberg

#### Wahlkonsulat Dortmund:

Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold

#### Wahlkonsulat Duisburg:

Städte Duisburg und Oberhausen sowie aus dem Kreis Wesel die Städte Dinslaken, Kamp-Lintfort, Moers, Rheinberg und die Gemeinden Neukirchen-Vluyn und Voerde

#### Wahlkonsulat Kleve:

Kreis Kleve sowie aus dem Kreis Wesel die Städte Wesel, Xanten und die Gemeinden Alpen, Hamminkeln, Hünxe, Schermbeck und Sonsbeck

#### Wahlkonsulat Köln:

Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme der Städte Aachen und Bonn sowie der Kreise Aachen, Düren, Heinsberg und des Rhein-Sieg-Kreises

#### Wahlkonsulat Münster:

Regierungsbezirk Münster

– MBI. NW. 1975 S. 1481.

### Personalveränderungen

#### Finanzminister

#### Nachgeordnete Stellen

Es sind ernannt worden:

#### Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Regierungsrat z. A. P. Quadflieg zum Regierungsrat beim Finanzamt Duisburg-Süd

#### Finanzamt Duisburg-Nord:

Regierungsdirektor R. Wegener zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf

#### Finanzamt Krefeld:

Regierungsrat z. A. H.-J. Milich zum Regierungsrat beim Finanzamt Viersen

#### Finanzamt Oberhausen-Süd:

Regierungsrat Dr. D. Jockel zum Oberregierungsrat

#### Finanzamt Hagen:

Regierungsrat z. A. H. Ribbert zum Regierungsrat

#### Finanzamt Meschede:

Regierungsrat z. A. Dr. P. F. Piel zum Regierungsrat

#### Finanzamt Witten:

Regierungsdirektor W. Funk zum Finanzamtsdirektor beim Finanzamt Dortmund-Hörde

#### Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes NW:

Regierungsdirektor z. A. Dr. P. Stahlknecht zum Regierungsdirektor

#### Regierungspräsident Köln:

Regierungsbaudirektor H. Heinemann zum Leitenden Regierungsbaudirektor

#### Staatshochbauamt für die Universität Bonn:

Oberregierungsbaurat H. Pitsch zum Regierungsbaudirektor

Es sind versetzt worden:

#### Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Regierungsrat H. Rüsing an das Finanzamt Duisburg-Süd

#### Finanzamt Düsseldorf-Süd:

Oberregierungsrat H. Michels an das Finanzamt Düsseldorf-Mitte

#### Finanzamt Duisburg-Süd:

Oberregierungsrat H.-H. Schulz an das Finanzamt Düsseldorf-Süd

#### Finanzamt Grevenbroich:

Regierungsrat Dr. B. Könitzer an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

#### Finanzamt Mülheim/Ruhr:

Regierungsrat D. Tielsch an das Finanzamt Moers

#### Finanzamt Neuss:

Oberregierungsrat G. Amon an die Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach

#### Finanzamt Bonn-Innenstadt:

Oberregierungsrat H. Kraemer an die Landwirtschaftliche Betriebsprüfungsstelle Köln

#### Finanzamt Dortmund-Hörde:

Finanzamtsdirektor J. Aßhoff an das Finanzamt Hagen

**Finanzamt Hagen:**

Oberregierungsrat Dr. F. W. Ortmann an das Finanzamt  
Altena

Regierungsdirektor E. Holzhüter an die Steuerfahndungs-  
stelle Hagen

die Richter

R. Schäperklaus in Arnsberg,  
H. M. Tuschen in Düsseldorf,  
G. Hanenberg in Köln,  
zu Richtern am Verwaltungsgericht.

**Es sind in den Ruhestand getreten:****Steuerfahndungsstelle Hagen:**

Regierungsdirektor F. Textor

**Es ist in den Ruhestand getreten:**

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht als ständiger  
Vertreter des Präsidenten C. Wildemann in Minden.

**Finanzamt Remscheid:**

Regierungsdirektor K.-U. Kordgien

**Finanzgerichte****Es sind ernannt worden:**

Richter am Finanzgericht Dr. W. Meyer  
zum Vorsitzenden Richter am Finanzgericht in Düsseldorf,  
die Oberregierungsräte  
W. Banke,  
W. Drönseck  
zu Richtern am Finanzgericht in Münster.

**Finanzamt Aachen-Stadt:**

Regierungsrat P. Peters

**Finanzamt Bonn-Außendstadt:**

Finanzamtsdirektor C. Duus

**Finanzamt Hagen:**

Finanzamtsdirektor Dr. K.-H. Schmietendorf

**Es ist ausgeschieden:****Finanzamt Moers:**

Regierungsrat E.-L. Haupt

**Es sind in den Landesdienst übernommen worden:**  
Richterin am Bundesfinanzhof Dr. Gisela Niemeyer  
als Präsidentin des Finanzgerichts Düsseldorf.

– MBl. NW. 1975 S. 1481.

**Es sind in den Ruhestand getreten:**

Präsident des Finanzgerichts Dr. E. Bender in Düsseldorf,  
die Vorsitzenden Richter am Finanzgericht  
E. Greven in Düsseldorf,  
H. Greveler in Münster.

– MBl. NW. 1975 S. 1482.

**Justizminister****Verwaltungsgerichte****Es sind ernannt worden:**

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht  
Dr. W. Brückner  
zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht als ständiger  
Vertreter des Präsidenten in Minden,  
Richter am Verwaltungsgericht J. Brückner  
zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht in Minden,

**Landesrechnungshof****Es ist in den Ruhestand getreten:**  
Regierungsdirektor H. Wernicke.

– MBl. NW. 1975 S. 1482.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen  
Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der  
Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für  
das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem  
August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August  
Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein  
Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM,  
Auszgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.